



Bereich: EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 10.03.2021

2021/092
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Bauen, Verkehr und Sport)	15.04.2021	5
Rat der Stadt	22.04.2021	

Betreff

Straßenrechtliche Widmung der "Lange Straße" gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der z. Z. geltenden Fassung die Widmung der

Lange Straße
Gemarkung Ickern
Flur 6, Flurstücke 92 und 106

E c k h a r d t
1. Beigeordneter/
Stadtkämmerer

L e n o r t
Stadtbaurätin

Sachverhalt

Durch die straßenrechtliche Widmung erhalten Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer „öffentlichen Straße“. Die Widmung erfolgt zum allgemeinen Verkehr; vom Tage der Widmung an gibt es auf der öffentlichen Straße „Gemeingebrauch“, d. h., die Nutzung dieser Straße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet.

Eigentümer und Straßenbaulastträger der Lange Straße in diesem Bereich ist die Stadt Castrop-Rauxel. Die Widmung ist zu veranlassen.

Die genannten Flurstücke der Lange Straße sind somit als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 4 Ziff. 2 StrWG NW für den „Gemeingebrauch“ zu widmen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.